

Arbeitsgericht Bamberg

Gz.: ARBG-Ba-100-3/9/1

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025

A. Regelverteilung

- I. Das Arbeitsgericht Bamberg umfasst die Amtsgerichtsbezirke Bamberg und Forchheim (Hauptgericht) sowie Coburg, Kronach und Lichtenfels (Kammer Coburg).
- II. Die Kammern des Arbeitsgerichts Bamberg sind allgemeine Kammern, die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind.

Kammer 1 – Hauptgericht

Vorsitzender: N.N.
Direktor des Arbeitsgerichts

regelmäßige Vertreterin: Dr. Poeck
Richterin am Arbeitsgericht

Kammer 2 – Hauptgericht

Vorsitzender: Dr. Betz
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: N.N.
Direktor des Arbeitsgerichts

Kammer 3 – Kammer Coburg

Vorsitzender: Zinsmeister
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Grebler
Richter am Arbeitsgericht

Kammer 4 – Kammer Coburg

Vorsitzender: Grebler
Richter am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Zinsmeister
Richter am Arbeitsgericht

Kammer 5 – Hauptgericht

Vorsitzende: Dr. Poeck
Richterin am Arbeitsgericht

regelmäßiger Vertreter: Dr. Betz
Richter am Arbeitsgericht

Hilfskammer 5 C – Kammer Coburg

Die Hilfskammer 5 C wird über den 31.12.2024 hinaus ohne Zuteilung von Neueingängen fortgeführt:

Vorsitzender:	Grebler Richter am Arbeitsgericht
regelmäßiger Vertreter	Zinsmeister Richter am Arbeitsgericht

III. Die Neuverteilung erfolgt nach folgendem Turnus:

1. **Hauptgericht Bamberg**

a) Urteilsverfahren:

Kammer 1	8 Verfahren
Kammer 2	12 Verfahren
Kammer 5	6 Verfahren

b) Beschlussverfahren:

Kammer 1	2 Verfahren
Kammer 2	2 Verfahren
Kammer 5	1 Verfahren

Auf die Kammer 5 folgt die Kammer 1.

2. **Kammer Coburg**

a) Urteilsverfahren:

Kammer 3	12 Verfahren
Kammer 4	12 Verfahren

b) Beschlussverfahren:

Kammer 3	2 Verfahren
Kammer 4	2 Verfahren

Auf die Kammer 4 folgt die Kammer 3.

3. Der Turnus beginnt am 01.01.2025 mit der Kammer, die bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung damit befasst wäre. Ein Vorlauf im Turnus, der sich aus der Anwendung von C.III.2. ergibt, wird zum Jahreswechsel gestrichen.
- IV. Im Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters übernimmt die weitere Vertretung der Vorsitzende der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl, ausgehend von der Kammer des Vertretenen. Der Vorsitzenden der Kammer 5 folgt der Vorsitzende der Kammer 1.

B. Zuziehung der ehrenamtlichen Richter

- I. Die ehrenamtlichen Richter werden im Turnus gemäß den alphabetisch angelegten Karteien zu den einzelnen Sitzungen eingeladen. Die Karteien werden getrennt für das Hauptgericht und die Kammer Coburg sowie für die ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und aus Kreisen der Arbeitgeber angelegt. Maßgeblich für die Zuteilung ist die Empfehlung der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinn des § 20 ArbGG, hilfsweise in welchem AG-Bezirk (vgl. A. I.) der ehrenamtliche Richter als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig ist, bzw. im Falle der §§ 22, 23 ArbGG seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die bisherigen Zuteilungen bleiben unberührt. Die ehrenamtlichen Richter, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind in die Karteien alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.
- II. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter herangezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, der übernächste, usf. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder beim folgenden Turnus berücksichtigt.
- III. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung des nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich, so wird der kurzfristige Vertreter nur aus dem Kreis der am Gerichtsort wohnenden oder arbeitenden ehrenamtlichen Richter bestimmt. Diese Heranziehung ist dem ehrenamtlichen Richter auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen.
- IV. Im Fall der Vertagung oder Fortsetzung der Verhandlung nach bereits begonnener Beweisaufnahme oder wegen Ablehnung eines Richters haben dieselben ehrenamtlichen Richter an den Fortsetzungsterminen mitzuwirken. Hierauf ist in dem Vertagungsbeschluss oder der richterlichen Verfügung hinzuweisen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden dann auch andere an diesem Tag angesetzte Streitfälle mit diesen ehrenamtlichen Richtern verhandelt. Kommt wegen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten keine Fortsetzungsverhandlung zustande, ist dieser ehrenamtliche Richter gemäß Ziffer II. zu ersetzen. Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn der ehrenamtliche Richter vor der Fortsetzungsverhandlung aus seinem Amt ausscheidet.

- V. Finden an einem Sitzungstag mündliche Verhandlungen mehrerer Kammern statt, bei denen derselbe Berufsrichter den Kammervorsitz ausübt, werden zu diesen Verhandlungen auch dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen. Maßgeblich ist das erste an dem Sitzungstag terminierte Verfahren, wobei dem IV Satz 3 vorgeht.

C. Verteilungsgrundsätze

- I. Die Verteilung erfolgt arbeitstäglich in der Weise, dass die bis 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Rechtssachen, einschließlich der Eingänge im elektronischen Postfach, in dem unter A. III. bezeichneten Turnus den einzelnen Kammern gesondert zugewiesen werden. Ist bis 9:00 Uhr ein Zugriff auf das elektronische Postfach nicht möglich, erfolgt die Verteilung ohne Verfahren, die ggf. bis 24:00 Uhr des Vortages im elektronischen Postfach eingegangen waren; diese werden am darauf folgenden Arbeitstag verteilt.

Die Reihenfolge richtet sich alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben (bei Buchstabengleichheit nach dem 2. Buchstaben usw.) der Bezeichnung (Familien-, Firmenname, vollständige Körperschaftsbezeichnung) der beklagten Partei / des Antragsgegners, ohne Rücksicht darauf, ob diese richtig ist (ä gilt als ae, ö als oe, ü als ue). Falls die für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei nicht festgestellt werden kann, ist das Wort „unbekannt“ entscheidend. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei / denselben Antragsgegner zu verteilen, so ist für die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstabe der Klagepartei / des Antragstellers maßgebend. Bei mehreren Beklagten / Antragsgegnern ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der erstbeklagten Partei / des ersten Antragsgegners maßgebend. Titel, Artikel und Adelsprädikate in deutscher Sprache sowie Ziffern bleiben außer Betracht.

- II.1. Einstweilige Verfügungsverfahren und Arreste, Rechtshilfeersuchen sowie Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (Aktenzeichen: Ga, BVGa, AR, Ha) werden in der Regelverteilung wie Beschlussverfahren gesondert auf die Kammern 1 bis 5 verteilt. Eilanträge werden unverzüglich verteilt (BVGa vor Ga).
- II.2. Die Kammer 1 wird bei Ga- und BVGa-Verfahren bei jedem dritten Turnus ausgelassen.
- III.1. Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien / Beteiligten ein, so werden sie derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Dies gilt auch, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien / Beteiligte beteiligt sind und/oder eine andere Verfahrensart gilt.
- III.2. Ist ein Verfahren (Az.: Ca, BV, Ga, ...) anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien / Beteiligten der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn statt einer Partei oder eines Beteiligten der Insolvenzverwalter über deren / dessen Vermögen als Partei kraft Amtes auftritt. Ziffer III. 1. Satz 2 gilt entsprechend.

- III.3. Maßgebend für die Feststellung der Parteien / Beteiligten und für die Zuweisung des Verfahrens an den gesetzlichen Richter ist die Klage- / Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels, bei elektronisch eingereichten Klage- / Antragsschriften das Datum des Prüfvermerks ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs von Widerspruch (soweit Terminantrag gestellt ist), nachträglichem Terminantrag oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung durch den Kammervorsitzenden unterzeichnet wird. Bei einem Mahnbescheid gegen mehrere Antragsgegner wird das Verfahren bei mehreren Widersprüchen unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die nach Eingang des ersten Widerspruchs zuständig ist. Eingänge mit Anträgen in einem Schriftsatz, die teils im Urteils-, teils im Beschlussverfahren zu erledigen sind, werden nach dem Turnus für Beschlussverfahren verteilt.
- IV.1. Sofern eine Kammer eine Rechtssache in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung / eines Arrestes behandelt hat, kommt die Hauptsacheklage in Anrechnung auf den Turnus an dieselbe Kammer, die mit ihr bereits befasst war.
- IV.2. Das Gleiche gilt für Vergleichsanfechtungen, Streitigkeiten über die Wirksamkeit Prozess beendender Erklärungen, Vergleichswiderrufe nach Ablauf der Widerrufsfrist, verspätete Einsprüche, Wiederaufnahmeverfahren, Nichtigkeitsklagen und Anhörungsrügen sowie für Klagen und Anträge nach §§ 731, 767 – 769, 926 und 936 ZPO. Diese Zuteilungen führen zu keinen weiteren Zuweisungen nach C.III.
- IV.3. Eine nach § 10 Abs. 1 AktO-ArbG weggelegte Sache wird bei Neuaufnahme (z.B. Terminantrag, Vergleichsprotokollierung) ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die bereits damit befasst war; das Gleiche gilt für Anträge im Zwangsvollstreckungsverfahren. Beim erneuten Eingang nach einem Verweisungsbeschluss, nach verweigerter Annahme oder verweigerter Annahme durch ein anderes Gericht verbleibt es - ohne Anrechnung auf den Turnus - bei der Zuständigkeit der Kammer, die erstmals turnusmäßig für den Rechtsstreit zuständig war. Dies gilt auch bei Verweisung oder Abgabe aus dem Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder umgekehrt.
- V. Bei Prozesstrennung innerhalb derselben Verfahrensart fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu. Bei Prozessverbindung von anhängigen Verfahren anderer Kammern werden der aufnehmenden Kammer diese Verbindungen - bis zur Höchstzahl von 10 pro Verweisungsbeschluss - auf den Turnus angerechnet. Für die Entscheidung über die Verbindung ist in diesen Fällen diejenige Kammer zuständig, die das älteste der zu verbindenden Verfahren führt.
- VI. Klagen oder Anträge, die sich mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befassen oder die sich auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Die Sache geht vielmehr entsprechend der Regelverteilung an die Kammer des Vertreters. Die übersprungene Kammer wird dafür nach Feststellung des Sachverhalts gemäß Satz 1 bei der laufenden Regelverteilung entsprechend zusätzlich belastet.

- VII. Im Fall der begründeten Ablehnung eines Kammervorsitzenden wird der Rechtsstreit unter Anrechnung auf den Turnus wie ein Neueingang verteilt, wobei die Kammer des abgelehnten Vorsitzenden ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall der begründeten Selbstablehnung.
- VIII. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.
- IX. Richterliche Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz nimmt in anhängigen Verfahren der Vorsitzende wahr, in dessen Kammer das Verfahren anhängig ist. In allen übrigen Verfahren werden die richterlichen Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz entsprechend der Regelverteilung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans zugeteilt.
- X. Die Geschäftsaufgabe eines Güterichters mit der Sonderzuständigkeit „Durchführung von Güteverhandlungen und sonstige Güteversuche nach § 54 Abs. 6 ArbGG“ nehmen wahr:

Richter am Arbeitsgericht Grebler
Richter am Arbeitsgericht Zinsmeister.

Die Güterichter werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens herangezogen. Maßgeblich für die Reihenfolge ist der Tag des Verweisungsbeschlusses in das Güterichterverfahren, i.Ü. die allgemeinen Verteilungsgrundsätze dieses Geschäftsverteilungsplans. Der Turnus beginnt am 01.01.2025 mit dem Güterichter, der bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung damit befasst wäre.

Die Parteien des Güterichterverfahrens können abweichend hiervon übereinstimmend einen der Güterichter gem. Satz 1 bestimmen, dem das hierdurch übertragene Güterichterverfahren auf den Turnus gem. Satz 2 angerechnet wird.

Im Fall der Verhinderung des Güterichters folgt unter Anrechnung auf den Turnus der im Alphabet nachfolgende Güterichter. Der Güterichter wird durch den im Turnus nachfolgenden Güterichter vertreten.

Hat ein Güterichter ein Verfahren als Streitrichter in das Güterichterverfahren verwiesen, kann er weder als Güterichter bestimmt werden, noch nimmt er am Turnus gem. Satz 2 teil, noch kann er als Vertreter tätig werden.

Als Entlastung für die Tätigkeit des jeweiligen Vorsitzenden als Güterichter werden dessen Kammer in dem auf den Verweisungsbeschluss folgenden Turnus 5 Urteilsverfahren angerechnet.

- XI. Über die vorgenommenen Verteilungen sind Listen zu führen. Die außerhalb des Turnus zu verteilenden Klagen / Anträge sind mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung in den Verteilungslisten erfolgt durch Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Vorschrift dieses Geschäftsverteilungsplans.

D. Bereitschaftsdienst

An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 13.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr und verständigt gegebenenfalls den zuständigen Kammervorsitzenden. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

- I. Die Kammervorsitzenden werden dazu für das gesamte Gericht einschließlich der Kammer Coburg in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammer, beginnend mit der Kammer 2, herangezogen. Ausgenommen hiervon ist die Kammer 5 C. Ist ein Kammervorsitzender an dem dem Bereitschaftsdienst vorangehenden oder nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird er von der Einteilung ausgenommen und ihm der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen. Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der Kammervorsitzende nicht erreicht werden kann.
 - II. Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, an Feiertagen von 16.00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24.00 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der zuständige Richter zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr unter einem von ihm zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.
 - III. Zuteilungen nach D. führen zu keinen Zuweisungen nach C. III.
- E.** Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Die fachliche Bearbeitung darf hierdurch nicht verzögert werden. Dringende Maßnahmen erledigt die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt ist.

Bamberg, den 30.10.2024

Schmottermeyer
Direktor des Arbeitsgerichts

Dr. Betz
Richter am Arbeitsgericht

Schmottermeyer
Direktor des Arbeitsgerichts
für erkrankten
Grebler
Richter am Arbeitsgericht

Zinsmeister
Richter am Arbeitsgericht